

**15.09.16**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2015**

Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesministerium des Innern

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stanislaw Tillich

Berlin, 14. September 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Bundesregierung verpflichtet, den Deutschen Bundestag jährlich über den nach Artikel 13 Absatz 3 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung) sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Absatz 4 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Prävention) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Absatz 5 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Eigensicherung) erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zu unterrichten.

Anliegend übersenden wir den heute vom Bundeskabinett beschlossenen Bericht \* nebst tabellarischer Anlage für das Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Maas

Dr. Thomas de Maizière

---

\* Wird als Bundestags-Drucksache 18/9660 verteilt.